Kantone Obwalden, Nidwalden

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **4/1918 (1918)**

PDF erstellt am: **27.07.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-23838

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

§ 5. Schüler, die in ihrem letzten Primarschulzeugnis in einem der Prüfungsfächer (§ 8) Note 4 oder in drei dieser Fächer Note 3 aufweisen, sind zur Aufnahmsprüfung nicht zuzulassen.

§ 6. Die Aufnahmsprüfung soll möglichst bald nach Schulschluß im Einverständnis mit dem Schulinspektor durch denjenigen Schulrat angesetzt werden, dem die betreffende Schule unterstellt ist.

§ 7. Die Durchführung der Prüfung ist Sache des Schulrates. Er bestellt hiefür eine Kommission, welcher Schulinspektor und Sekundarlehrer von Amts wegen angehören.

§ 8. Die Prüfung soll sich im Anschluß an den behandelten Stoff des letzten Schuljahres auf folgende Fächer erstrecken:

1. Deutsche Sprache (Lesen und Aufsatz, 2 Fächer);
2. Rechnen (Kopf- und Zifferrechnen, 2 Fächer);
3. Vaterlandskunde (Geschichte und Geographie, 1 Fach).

Beim Lesen darf das bisher benutzte Lesebuch verwendet werden; Hauptsache ist verständiges Lesen und richtige Wiedergabe des Gelesenen.

Im Aufsatz ist ein Thema aus dem Anschauungs- oder Erfahrungskreis des Schülers nach vorhergegangener Besprechung zu bearbeiten.

Im mündlichen und schriftlichen Rechnen sind je drei Aufgaben aus dem Stoffgebiet der zuletzt besuchten Schulklasse zu lösen.

§ 9. In allen fünf Fächern werden Noten erteilt; bei Festsetzung der Noten sollen auch die bisherigen Schulzeugnisse gebührend berücksichtigt werden.

§ 10. Der Examinierende beantragt und die Kommission erteilt die Noten; bei Stimmengleichheit entscheidet der Schulinspektor.

§ 11. Zur definitiven Aufnahme genügt die Durchschnittsnote 2.2, zur provisorischen die Note 2.5.

Über provisorisch aufgenommene Schüler hat der Sekundarlehrer nach sechs Wochen dem Schulrat Bericht abzugeben, welcher definitiv über die Aufnahme oder die Entlassung, respektive Rückversetzung in die Primarschule zu entscheiden hat.

§ 12. Das Regulativ tritt mit dem Tage der Publikation im Amtsblatt in Rechtskraft.

VI. Kanton Obwalden.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1917.

VII. Kanton Nidwalden.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1917.